



## Niederschrift

über die 16. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Rates der Gemeinde Niederkrüchten  
der Gemeinde Niederkrüchten

### Anwesend sind:

1. Bürgermeister Karl-Heinz Wassong
2. Ratsmitglied Peter Josef Beines
3. Ratsmitglied Birgitt Berlin
4. Ratsmitglied Theo Coenen
5. Ratsmitglied Wilhelm Consoir
6. Ratsmitglied Georg Daamen
7. Ratsmitglied Anja Degenhardt
8. Ratsmitglied Wolfgang Fonger
9. Ratsmitglied Marco Goertz
10. Ratsmitglied Hans-Peter Gotzen
11. Ratsmitglied Lars Gumbel
12. Ratsmitglied Detlef Haese
13. Ratsmitglied Werner Hommen
14. Ratsmitglied Trudis Jans
15. Ratsmitglied Helga Korth
16. Ratsmitglied Jörg Lachmann
17. Ratsmitglied Jürgen Lasenga
18. Ratsmitglied Marianne Lipp
19. Ratsmitglied Wilhelm Mankau
20. Ratsmitglied Iris Meisel
21. Ratsmitglied Detlef Meyer
22. Ratsmitglied Hermann Meyer
23. Ratsmitglied Walter Michiels
24. Ratsmitglied Thomas Niggemeyer
25. Ratsmitglied Matthias Polmans
26. Ratsmitglied Dietrich Schaefer
27. Ratsmitglied Marion Schouren
28. Ratsmitglied Ulrich Seeboth
29. Ratsmitglied Beate Siegers
30. Ratsmitglied Jörg Stoltze
31. Ratsmitglied Christoph Szallies
32. Ratsmitglied Michael Tekolf
33. Ratsmitglied Johannes Wahlenberg
34. Ratsmitglied Heinz Wallrafen

### Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Herr Hinsen
4. Herr Kriegers
5. Frau Schrievers

### Es fehlt:

1. Ratsmitglied Manfred Schmitz

### Verhandelt:

Niederkrüchten, den 16. Februar 2016

### Sitzungsort:

Rathaus in Elmpt, Sitzungssaal

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 4. Februar 2016 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung gedenkt der Rat dem am 22. Januar 2016 verstorbenen ehemaligen Ratsmitglied Franz Jansen.

Anschließend führt Bürgermeister Wassong das Ratsmitglied Ulrich Seeboth in sein Amt ein und verpflichtet ihn in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Der Verpflichtungsvermerk ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sodann schlägt Bürgermeister Wassong vor, den Tagesordnungspunkt 9 „Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten“ bis zur nächsten Ratssitzung zu vertagen, da der Meinungsbildungsprozess in der CDU-Ratsfraktion noch nicht abgeschlossen sei.

Der Rat billigt einstimmig den Vorschlag des Bürgermeisters.

Ratsmitglied Mankau bittet anschließend, die Niederschrift des Rates vom 15. Dezember 2015 unter Tagesordnungspunkt 3 „Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 29. November 2015“ wie folgt zu ergänzen: „Die SPD-Ratsfraktion behalte sich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens weitere rechtliche Schritte vor. Weiterhin habe der Rat in seiner Sitzung am 24. März 2015 unter Tagesordnungspunkt 1 a ‚Ansiedlung eines Vollsortimenters in der Ortslage Elmpt‘ mehrheitlich beschlossen, das schon weit gediehene Planverfahren für den Standort Mönchengladbacher Straße weiter zu betreiben.“

## **Öffentlicher Teil**

### 1) Fragestunde für Einwohner

1.1 Herr Michael Rzeznicki stellt Fragen zur Breitbandversorgung des Ortsteils Elmpt durch die Anbieter Deutsche Glasfaser und Unitymedia.

Bürgermeister Wassong beantwortet ausführlich die gestellten Fragen.

- 1.2 Herr Volkaer Toll fragt erneut an, warum in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 10. November 2015 der Tagesordnungspunkt 1 in einen öffentlichen Teil und in einen nichtöffentlichen Teil gesplittet worden sei.

Bürgermeister Wassong sagt, dieser Sachverhalt sei Herrn Toll bereits in der Einwohnerfragestunde in der Ratssitzung am 15. Dezember 2015 erläutert worden. Herr Beigeordneter Blech stehe weiterhin gerne für Erläuterungen zur Verfügung.

- 1.3 Frau Silvia Eschmann und Frau Ulrike Lamberty stellen Fragen zur Breitbandversorgung des Ortsteils Laar durch die Deutsche Glasfaser.

Bürgermeister Wassong beantwortet diese Fragen mit Hinweis auf Tagesordnungspunkt 2 dieser Ratssitzung.

2) Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten

346-2014/2020

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 17. Juli 2015 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, durch die Firma Unitymedia darstellen zu lassen, unter welchen finanziellen und technischen Voraussetzungen ein Breitbandausbau in der Gemeinde Niederkrüchten möglich sei. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26. Januar 2016 mit der Angelegenheit befasst und die Verwaltung beauftragt, die Wesensmerkmale der unterschiedlichen Techniken einer möglichen Breitbandversorgung darzustellen mit der Maßgabe, dass der Rat über diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung befindet. Eine entsprechende Darstellung ist jedem Ratsmitglied zugegangen.

Die Vertreter der Firma Unitymedia haben der Gemeinde Niederkrüchten unter Erreichung einer bestimmten Quote eine zunächst vollständige Versorgung des Ortsteiles Elmpt sowie des Gewerbegebietes Dam ohne Einbringung finanzieller Mittel durch die Gemeinde in Aussicht gestellt. In weiteren Schritten könnte die Versorgung der übrigen Ortsteile mit einer aktuellen und zukunftsorientierten Breitbandversorgung erfolgen.

Ratsmitglied Mankau sagt, dass die Gemeinde beim Ausbau in Elmpt nicht Unitymedia bevorzugen dürfe, sondern jedem Betreiber die Möglichkeit zum Ausbau geben müsse. Letztlich bestimme der Markt und nicht der Rat den Breitbandausbau.

Ratsmitglied Hommen führt aus, das Vorantreiben der Ausbaupläne dürfe nicht zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft innerhalb der Gemeinde führen zwischen denen, die über schnelle Internetzugänge verfügen und jenen, die abgekoppelt sind.

Ratsmitglied Lachmann ist der Auffassung, die Gemeinde müsse gegebenenfalls selbst finanzielle Mittel aufbringen, um eine flächendeckende Vollversorgung sicherzustellen.

Bürgermeister Wassong gibt zu bedenken, dass eine Randlagengemeinde wie Niederkrüchten es sich nicht erlauben könne, auf gegebenenfalls bessere Angebote als das der Unitymedia zu warten.

Ratsmitglied Gumbel spricht sich für den Beschlussvorschlag der Verwaltung aus und begründet dies.

Ratsmitglied Coenen äußert Bedenken zur Koaxialtechnik des Betreibers Unitymedia.

Bürgermeister Wassong weist angesichts der neu entstandenen Konkurrenz aus Unitymedia, Deutsche Glasfaser und Telekom auf eine komfortable Situation der Gemeinde hin.

Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Lachmann, Stoltze, Hommen und Mankau sowie Bürgermeister Wassong und Herr Kriegers beteiligen, beschließt der Rat mit 33 Stimmen bei 1 Gegenstimme, der Firma Unitymedia das Einverständnis zu erteilen, im Gemeindegebiet den Ausbau einer zukunftsorientierten Breitbandversorgung zu realisieren und zu diesem Zwecke alle geeigneten öffentlichen Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Verträge abzuschließen und dem Rat zu gegebener Zeit über den jeweiligen Sachstand zu unterrichten.

3) Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

345-2014/2020

Die SPD-Ratsfraktion hat aufgrund personeller Veränderungen mit Schreiben vom 9. Januar 2016 beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

- 1) Herrn Ulrich Seeboth jeweils zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz) zu wählen,
- 2) Herrn Ulrich Seeboth als 1. stellvertretendes Ausschussmitglied in den Bauausschuss (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz) zu wählen,
- 3) Herrn Ulrich Seeboth jeweils als 2. stellvertretendes Ausschussmitglied in den Haupt- und Finanzausschuss sowie in den Sport- und Kulturausschuss (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz) zu wählen,
- 4) Herrn Jürgen Schmitz zum Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Ulrich Seeboth) zu wählen,
- 5) Herrn Jürgen Schmitz jeweils zum 1. stellvertretenden Ausschussmitglied in den Bauausschuss sowie in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (für das bisherige Ausschussmitglied Ulrich Seeboth) zu wählen,
- 6) Frau Anke Rütten zum Mitglied des Schulausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Horst Soltysiak) zu wählen,
- 7) Herrn Horst Soltysiak zum Mitglied des Sport- und Kulturausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Sebastian Seeboth) zu wählen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW sollen die zu besetzenden Ausschusssitze durch einstimmigen Beschluss über die Besetzung durch die neuen Ausschussmitglieder besetzt werden.

Der Rat wählt einstimmig

- 1) Herrn Ulrich Seeboth jeweils zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz),

- 2) Herrn Ulrich Seeboth als 1. stellvertretendes Ausschussmitglied in den Bauausschuss (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz),
- 3) Herrn Ulrich Seeboth jeweils als 2. stellvertretendes Ausschussmitglied in den Haupt- und Finanzausschuss sowie in den Sport- und Kulturausschuss (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz),
- 4) Herrn Jürgen Schmitz zum Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Ulrich Seeboth),
- 5) Herrn Jürgen Schmitz jeweils zum 1. stellvertretenden Ausschussmitglied in den Bauausschuss sowie in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (für das bisherige Ausschussmitglied Ulrich Seeboth),
- 6) Frau Anke Rütten zum Mitglied des Schulausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Horst Soltysiak) und
- 7) Herrn Horst Soltysiak zum Mitglied des Sport- und Kulturausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Sebastian Seeboth).

4) Anlegen eines Gemeinschafts- und Heilungsgartens

326-2014/2020

Mit Schreiben vom 9. September 2015 regt Herr Sebastian Polmans gemäß § 24 GO NRW an, einen Gemeinschafts- und Heilungsgarten in der Gemeinde Niederkrüchten anzulegen. Der Garten soll als Ort der Kommunikation, insbesondere auch für Flüchtlinge dienen. Heimische und alte Obst- sowie Gemüsesorten könnten angebaut und Workshops durchgeführt werden. Die von Herrn Polmans entwickelte Projektskizze hat jedes Ratsmitglied erhalten.

Gemeinschaftsgärten erfreuen sich insbesondere in urbanen Milieus zunehmender Beliebtheit (Stichworte: Urban Gardening, Dachgärten). Zumeist sind diese aus spontanen privaten Initiativen entsprungen. Zudem sind Gemeinschaftsgärten regelmäßige Projekte im Wege eines Quartiermanagements, das häufig aus dem Städtebauförderprogramm "Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf" resultiert. Die Gärten können hier z.B. der Begegnung in der Nachbarschaft, der Integration von Migranten, der Umweltbildung oder der Artenvielfalt dienen. In der Gemeinde Niederkrüchten liegen, durch die Lage im ländlichen Raum, andere persönliche Möglichkeiten zur gärtnerischen Tätigkeit und andere Orts- und Sozialstrukturen als im urbanen Raum vor. Die

Anregung zur Errichtung eines Gemeinschafts- und Heilungsgartens ist vor diesem Hintergrund durch den entsprechenden Fachausschuss zu beraten.

Nach kurzer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Hommen, Mankau, Szallies, Schouren, Degenhardt und Lachmann sowie Bürgermeister Wassong beteiligen, verweist der Rat mit 30 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Stimmenthaltungen die Anregung gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten.

5) Anregung zum Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden 339-2014/2020  
und auf öffentlichen Plätzen

Die Republikaner, Landesverband NRW, Düsseldorf, haben gemäß § 24 GO NRW mit Schreiben vom 31. Januar 2016 eine Anregung zum Erlass eines Burka- und Nikabverbots für alle öffentlichen Räume und Plätze vorgelegt. Eine Ablichtung der vorbezeichneten Anregung hat jedes Ratsmitglied erhalten.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes formelles Vorprüfungsrecht einräumt.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Der Rat beschließt sodann einstimmig, die Eingabe der Republikaner als unzulässig zurückzuweisen.

- 6) Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ 333-2014/2020  
zur Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemäß § 5  
Abs. 2b BauGB

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vorrangflächen Windenergie", die seit dem 15. Juni 2006 wirksam ist, hat die Gemeinde Niederkrüchten, nach der Durchführung eines umfangreichen Abstimmungs-, Untersuchungs-, und Planverfahrens, eine Konzentrationszone für die Windenergie südlich von Oberkrüchten festgelegt. Die Festsetzung dieser Konzentrationszone entfaltet eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im restlichen Gemeindegebiet.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien findet in einem sehr dynamischen Prozess statt, der sich auch in veränderten Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung widerspiegelt. Durch die Vorgaben des in Erarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplanes und die durch den ebenfalls in Erarbeitung befindlichen Regionalplan konkretisierende Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie, werden die raumordnerischen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung verschärft. Hinzu kommen ergänzende Anforderungen durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die sich u.a auch im aktuellen Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. November 2015 wiederfinden. Gleichzeitig zwingen im Gemeindegebiet umtriebige Windkraftbetreiber, die Flächen sichern, die weder den kommunalen Planungen entsprechen noch im Regionalplanentwurf dargestellt sind, die Gemeinde Niederkrüchten zu einem klaren Signal und zu einer planerischen Begegnung. Zu guter Letzt gibt es auch einen positiven Planungswillen der Gemeinde zum Ausbau der Windenergie im Bereich des Konversionsgeländes.

Der Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf sieht nach derzeitigem Stand auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten drei Vorrangzonen für Windkraftanlagen vor. Diese liegen im Bereich des ehemaligen britischen Militärflugplatzes, im Elmpter Wald sowie im Bereich Boscherheide. Grundsätzlich steht die Gemeinde Niederkrüchten dem Ausbau der Windkraftnutzung insbesondere auf dem Konversionsgelände positiv gegenüber. In der gemeindlichen Stellungnahme zum Regionalplan wurden zu der geplanten Ausweisung der Energiebereiche dennoch Bedenken geäußert, die sich zum einen aus den zu erwartenden rechtlichen Wirkungen ergeben (Anpassungs-

pflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB), zum anderen aber auch daraus, dass die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Funktionen des Elmpter Waldes sowie der gemeindliche Planungswille nur unzureichend berücksichtigt werden. Insofern muss zum einen die nächste Beteiligungsrunde zum Regionalplan abgewartet werden. Zum anderen müssen die Vorrangzonen jedoch im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB in die kommunale Bauleitplanung einbezogen werden. Die tatsächliche Eignung der Flächen, z.B. im Hinblick auf den Artenschutz, ist im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der vorangeschalteten Potenzialflächenanalyse zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss in einer schrittweisen Vorgehensweise insbesondere deutlich gemacht werden, warum bestimmte Teile innerhalb des Gemeindegebietes von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Hierzu muss zunächst ermittelt werden, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“ Tabukriterien überhaupt noch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Harte Tabukriterien sind dabei solche, die aufgrund faktischer Gegebenheiten oder aufgrund rechtlicher Vorgaben und Restriktionen keiner Abwägung unterliegen (z.B. Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete). Für die nach Abzug dieser Bereiche verbleibenden Flächen gilt, dass dort die städtebaulichen Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien abzuwägen sind. Diese sog. „weichen“ Tabukriterien sind von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss anschließend rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums „substanziell Raum“ für die Windenergienutzung verbleibt. Die Grundlage dazu wird durch eine Potenzialstudie ermittelt.

Die Höhe der Kosten für die Erstellung der Potenzialstudie und der anschließenden Bauleitplanung sind derzeit noch nicht bekannt.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 1. Februar 2016 einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

Herr Hinsen erläutert eingehend den Sachverhalt und beantwortet eine Frage des Ratsmitgliedes Michiels hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange. Nach weiterer Aussprache, an der sich die Ratsmitglieder Coenen, Lipp und Wahlenberg sowie Herr Hinsen beteiligen, fasst der Rat einstimmig folgenden Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

- a) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Aufstellung eines sachlichen Teilflächenflächennutzungsplans „Windenergie“ für das gesamte Gemeindegebiet. Der sachliche Teilflächenutzungsplan dient der Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zur räumlichen Steuerung im Gemeindegebiet. Entsprechend ist es Ziel der Planung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen wie bisher nur in den dargestellten Vorrangflächen zulässig ist. Außerhalb der Vorrangflächen sind Windenergieanlagen aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig.
  - b) Eine Potenzialstudie "Windenergie" zur Vorbereitung des sachlichen Teilflächenutzungsplanes "Windenergie" erstellen zu lassen.
  - c) Die Verwaltung wird beauftragt, möglichen Genehmigungsanträgen von Windkraftbetreibern mit einem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 BauGB bei der Genehmigungsbehörde zu begegnen.
- 7) Einleitungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes 337-2014/2020  
"Vollsortimenter Overhethfelder Straße, zum Bebauungsplan Elm-124  
"Vollsortimenter Overhethfelder Straße" und zur 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Elm-83 "Overhethfelder Straße/Heineland"

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 beschlossen, das sogenannte "Heineland" an der Overhethfelder Straße verbindlich als Standort für einen Vollsortimenter festzulegen. Der Flächennutzungsplan weist für das Heineland Wohnbaufläche aus. Zudem besteht dort der rechtskräftige Bebauungsplan Elm-83 "Overhethfelder Straße/Heineland", der Reines und Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Für einen Vollsortimenter als großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig. Dazu soll die 62. Änderung des Flächennutzungs-

planes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Elm-124 "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" aufgestellt werden. Zugleich soll an der Wohnbebauung im Marktumfeld festgehalten werden. Dazu ist der vorhandene Bebauungsplan Elm-83 "Overhelfelder Straße/Heineland" zu ändern.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 1. Februar 2016 mit 9 Stimmen bei 7 Gegenstimmen empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

Ratsmitglied Mankau beantragt für die SPD-Ratsfraktion, getrennte Abstimmungen über die jeweiligen Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die SPD-Ratsfraktion werde gegen den Verwaltungsvorschlag stimmen, weil die Durchführung der Verfahren zur 62. Änderung des Flächennutzungsplans "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" und zum Bebauungsplan Elm - 124 "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" finanzielle und strukturelle Defizite für die Gemeinde ergeben würden. Außerdem prüfe die Kommunalaufsicht des Kreises Viersen die Rechtmäßigkeit der vom Rat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 zu Tagesordnungspunkt 3 und Tagesordnungspunkt 3 a gefassten Beschlüsse.

Sodann beschließt der Rat mit 22 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 11 Stimmenthaltungen, drei getrennte Abstimmungen durchzuführen.

#### 1. Abstimmung:

Einleitung des Verfahrens zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Overhelfelder Straße"

Die Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:

21 Ja-Stimmen  
11 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen

#### 2. Abstimmung

Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan Elm - 124 "Vollsortimenter Overhelfelder Straße"

Die Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:

20 Ja-Stimmen  
12 Nein-Stimmen  
2 Enthaltungen

### 3. Abstimmung

Einleitung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm - 83 "Overhettfelder Straße/Heineland"

Die Abstimmung führt zu folgendem Ergebnis:

34 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Somit hat der Rat beschlossen, die Verfahren zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Overhettfelder Straße, zum Bebauungsplan Elm-124 "Vollsortimenter Overhettfelder Straße" und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 "Overhettfelder Straße/Heineland" einzuleiten.

- 8) Einleitungsbeschluss zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 "Alter Kirchweg" 336-2014/2020

Die Eigentümer des Grundstücks Palixweg 9 beabsichtigen die Errichtung einer Terrassenüberdachung in einer Tiefe von 3,50 m an der westlichen Seite des vorhandenen Wohngebäudes. Die überbaubare Fläche weist eine Tiefe von 14,0 m auf. Durch das geplante Vorhaben wird die überbaubare Fläche um ca. 1,50 m bis 2,50 m überschritten. Die überbaubare Fläche verläuft parallel zur öffentlichen Straße, das Wohngebäude steht jedoch nicht parallel hierzu. So erklärt sich die Abweichung zu den Angaben der Antragsteller.

Der Kreis Viersen als Untere Bauaufsichtsbehörde hat in einer Vorabstimmung die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgelehnt, da es sich nicht um eine atypische Situation handelt und eine solche Entscheidung eine nicht beabsichtigte Vorbildfunktion für ähnliche Fälle haben würde. In der jüngeren Vergangenheit, zuletzt beim Nie-22, 3. (vereinfachte) Änderung "Dr.-Lindemann-Straße", hat der Rat durch entsprechende Beschlüsse die Möglichkeit eröffnet, Erweiterungen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen zuzulassen. Um den nachbarlichen Belangen gerecht zu werden werden, soll die Überschreitung der Baugrenze nur für diese Zwecke, nicht jedoch für massive Anbauten gelten. Es wird eine adäquate Regelung von max. 3,0 m Überschreitung der Baugrenze angestrebt.

Die vorgenannte Regelung soll auch für die übrigen ausgewiesenen Wohnbereiche des Bebauungsplanes gelten. Während am Palixweg und an der Hauptstraße die Bautiefe durchgängig 14,0 m beträgt, wurden für die Mehrfamilienhäuser Alter Kirchweg, Franzstraße und Karlstraße passgenaue überbaubare Flächen zwischen ca. 9,50 m und 12,0 m festgesetzt.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden. Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

Der Planungs-, Verkehrs- Umweltausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 1. Februar 2016 einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt einstimmig, das Verfahren zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 "Alter Kirchweg" einzuleiten.

9) Erlass der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung 349-2014/2020

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung durch Ratsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt.

10) Gesamtabschluss 2010 348-2014/2020

Nach § 2 des Gesetzes zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKF Einführungsgesetz NRW) hat die Gemeinde erstmalig zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2010 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 aufgestellt worden. Danach ist dieser vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Einbringung des Entwurfes des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 wird dieser dem Rat zunächst zur Kenntnis gegeben und ist an den Rechnungsprü-

fungsausschuss zur Prüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW zu verweisen. Dieser bedient sich bei seiner Prüfung regelmäßig der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Erstellung des ersten Gesamtabschlusses für die Gemeinde Niederkrüchten erfolgte mit Unterstützung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp Treuhandpartner, Krefeld, in der Zeit von Januar bis September 2015. Im Vorgriff auf die abschließende Prüfung hat im November 2015 bereits die Abstimmung mit der örtlichen Rechnungsprüfung stattgefunden.

Nach erteiltem Bestätigungsvermerk und Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss am 10. März 2016 soll die Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2010 durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung am 15. März 2016 erfolgen. Zugleich ist über die Entlastung des Bürgermeisters zum Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2010 zu entscheiden. Abschließend ist dieser dann unverzüglich der Aufsicht anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 116 Abs. 1 Satz 4 GO NRW).

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2010 zur Kenntnis und verweist diesen einstimmig zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

11) Jahresabschluss 2013

324-2014/2020

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 aufgestellt worden. Danach ist dieser vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses wird dieser dem Rat zunächst zur Kenntnis gegeben und ist dann an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu verweisen. Dieser bedient sich bei seiner Prüfung regelmäßig der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ist bereits von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommen worden. Nach erteiltem Bestätigungsvermerk und Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss am 10. März 2016 soll die Feststellung, Ergebnisverwendung und die

Entlastung durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung am 15. März 2016 erfolgen.

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung einstimmig an den Rechnungsprüfungsausschuss.

12) Regelungen gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Ermächtigungsübertragungen - 329-2014/2020

Mit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes 2012 (GV. NRW. S. 421) wurde § 22 GemHVO angepasst. Dieser regelte bis dahin - basierend auf der alten kameralen Regelungen - ganz detailliert die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen. Danach blieben gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO blieben investive Ermächtigungen maximal bis zum Ende des übernächsten Jahres verfügbar. Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahre 2009 sind keine Ermächtigungsübertragungen vorgenommen worden.

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln. Aus diesem Grunde hat der Bürgermeister am 17. Dezember 2015 die jedem Ratsmitglied zugegangene Regelung getroffen.

Der Rat beschließt mit 33 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung, der "Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW" des Bürgermeisters vom 17. Dezember 2015 zuzustimmen.

13) Bekanntgabe von Niederschriften über Ausschusssitzungen und Entscheidungen über Ausschussbeschlüsse

13.1 Bekanntzugeben ist die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 9. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Niederkrüchten vom 26. Januar 2016. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bekannt. Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig den in dieser Sitzung gefassten Beschluss zu Tagesordnungspunkt 3.

Tagesordnungspunkt 1 hat gesondert zur Sitzung des Rates gestanden.

13.2 Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 7. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 1. Februar 2016. Über die in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschlüsse, sofern sie nicht gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben, ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses mit Ausnahme der Beschlüsse, die gesondert zur Tagesordnung des Rates gestanden haben.

Die Ratsmitglieder Haese und Wahlenberg haben an der Beratung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 3 der Niederschrift nicht mitgewirkt.

13.3 Bekanntzugeben ist die Niederschrift über die 8. Sitzung - Wahlperiode 2014/2020 - des Bauausschusses der Gemeinde Niederkrüchten vom 2. Februar 2016. Über den in dieser Sitzung gefassten Ausschussbeschluss ist zu entscheiden.

Bürgermeister Wassong gibt die Niederschrift über die o. a. Sitzung des Bauausschusses bekannt.

Der Rat nimmt die Niederschrift zur Kenntnis und billigt einstimmig den in dieser Sitzung gefassten Beschluss des Bauausschusses.

14) Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Wassong gibt bekannt, die Betreiberfirma European Homecare habe mitgeteilt, dass die Qualität der Sachspenden sehr gut gewesen sei.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

gez. Wassong  
Bürgermeister

gez. Bonus  
Schriftführer



Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 04.02.2016

Der Bürgermeister

IT und Wahlen, Telekommunikation, Zentrale Beschaffungen

Aktenzeichen: 10 50 70

Vorlagen-Nr. 346 -2014/2020

Datum: 04.02.2016

Sachbearbeiter: Frank Kriegers

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

## **Breitbandversorgung in der Gemeinde Niederkrüchten**

### Sachverhalt:

Die CDU-Ratsfraktion hat mit Schreiben vom 17. Juli 2015 beantragt, die Verwaltung zu beauftragen, durch die Firma Unitymedia darstellen zu lassen, unter welchen finanziellen und technischen Voraussetzungen ein Breitbandausbau in der Gemeinde Niederkrüchten möglich sei. Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 26.01.2016 mit der Angelegenheit befasst und die Verwaltung beauftragt, die Wesensmerkmale der unterschiedlichen Techniken einer möglichen Breitbandversorgung darzustellen mit der Maßgabe, dass der Rat über diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung befindet. Eine entsprechende Darstellung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Vertreter der Firma Unitymedia stellten der Gemeinde Niederkrüchten unter Erreichung einer bestimmten Quote eine zunächst vollständige Versorgung des Ortsteiles Elmpt sowie des Gewerbegebietes Dam ohne Einbringung finanzieller Mittel durch die Gemeinde in Aussicht. In weiteren Schritten könnte die Versorgung der übrigen Ortsteile mit einer aktuellen und zukunftsorientierten Breitbandversorgung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, der Firma Unitymedia das Einverständnis zu erteilen, im Gemeindegebiet den Ausbau einer zukunftsorientierten Breitbandversorgung zu realisieren und zu diesem Zwecke alle geeigneten öffentlichen Verkehrsflächen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus unterstützt die Gemeinde die notwendigen Maßnahmen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die notwendigen Verträge abzuschließen.

Anlage:

Anlage Breitbandversorgung

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Personal, Organisation, Ratsbüro, Repräsentation  
Aktenzeichen: 10 24 15

Niederkrüchten, den 03.02.2016

Vorlagen-Nr. 345 -2014/2020  
Datum: 03.02.2016  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

## **Ersatzwahlen zu den Ausschüssen**

### Sachverhalt:

Die SPD-Ratsfraktion hat aufgrund personeller Veränderungen mit Schreiben vom 9. Januar 2016 beantragt, die nachstehend aufgeführten Ersatzwahlen durchzuführen:

- 1) Herrn Ulrich Seeboth jeweils zum Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses sowie des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz) zu wählen,
- 2) Herrn Ulrich Seeboth als 1. stellvertretendes Ausschussmitglied in den Bauausschuss (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz) zu wählen,
- 3) Herrn Ulrich Seeboth jeweils als 2. stellvertretendes Ausschussmitglied in den Haupt- und Finanzausschuss sowie in den Sport- und Kulturausschuss (für das bisherige Ratsmitglied Jürgen Schmitz) zu wählen,
- 4) Herrn Jürgen Schmitz zum Mitglied des Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Ulrich Seeboth) zu wählen,

- 5) Herrn Jürgen Schmitz jeweils zum 1. stellvertretenden Ausschussmitglied in den Bauausschuss sowie in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften (für das bisherige Ausschussmitglied Ulrich Seeboth) zu wählen,
- 6) Frau Anke Rütten zum Mitglied des Schulausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Horst Soltysiak) zu wählen,
- 7) Herrn Horst Soltysiak zum Mitglied des Sport- und Kulturausschusses (für das bisherige Ausschussmitglied Sebastian Seeboth) zu wählen.

Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 50 Abs. 3 GO NRW sollen die zu besetzenden Ausschusssitze durch einstimmigen Beschluss über die Besetzung durch die neuen Ausschussmitglieder besetzt werden.

Anlagen:

Schreiben der SPD-Ratsfraktion vom 9. Januar 2016

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft  
Aktenzeichen: 61 24 01

Niederkrüchten, den 02.02.2016

Vorlagen-Nr. 326 -2014/2020  
Datum: 19.01.2016  
Sachbearbeiter: Tobias Hinsin

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

## **Anlegen eines Gemeinschafts- und Heilungsgartens**

Anlage:

Projektskizze für einen Gemeinschafts- und Heilungsgarten

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.09.2015 regt Herr Sebastian Polmans gemäß § 24 GO NRW an, einen Gemeinschafts- und Heilungsgarten in der Gemeinde Niederkrüchten anzulegen. Der Garten soll als Ort der Kommunikation, insbesondere auch für Flüchtlinge dienen. Heimische und alte Obst- und Gemüsesorten könnten angebaut und Workshops durchgeführt werden. Die von Herrn Polmans entwickelte Projektskizze liegt als Anlage bei.

Gemeinschaftsgärten erfreuen sich insbesondere in urbanen Milieus zunehmender Beliebtheit (Stichworte: Urban Gardening, Dachgärten). Zumeist sind diese aus spontanen privaten Initiativen entsprungen. Zudem sind Gemeinschaftsgärten regelmäßige Projekte im Wege eines Quartiermanagements, das häufig aus dem Städtebauförderprogramm "Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf" resultiert. Die Gärten können hier z.B. der Begegnung in der Nachbarschaft, der Integration von Migranten, der Umweltbildung oder der Artenvielfalt dienen. In der Gemeinde Niederkrüchten liegen, durch die Lage im ländlichen Raum, andere persönliche Mög-

lichkeiten zur gärtnerischen Tätigkeit und andere Orts- und Sozialstrukturen als im urbanen Raum vor. Die Anregung zur Errichtung eines Gemeinschafts- und Heilungsgartens ist vor diesem Hintergrund durch den entsprechenden Fachausschuss zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Der Rat verweist die Anregung gemäß § 5 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten an den entsprechenden Fachausschuss.

Finanzielle Auswirkungen					
	Produkt:				
	Sachkonto:				
X	Keine.				
	Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.				
	Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Aufwendungen / Auszahlungen				
	Erträge / Einzahlungen				

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Personal, Organisation, Ratsbüro, Repräsentation  
Aktenzeichen: 10 23 05

Niederkrüchten, den 02.02.2016

Vorlagen-Nr. 339 -2014/2020  
Datum: 02.02.2016  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

### **Anregung zum Verbot von Burka und Nikab in öffentlichen Gebäuden und auf öffentlichen Plätzen**

Sachverhalt:

Die Republikaner, Landesverband NRW, Düsseldorf, haben gemäß § 24 GO NRW mit Schreiben vom 31. Januar 2016 eine Anregung zum Erlass eines Burka- und Nikabverbots für alle öffentlichen Räume und Plätze vorgelegt. Eine Ablichtung der vorbezeichneten Anregung ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Es handelt sich zwar um eine gemeindliche Angelegenheit im Sinne des § 24 GO, weil sich das Verbot von Burka und Nikab auf die gemeindlichen öffentlichen Plätze und Räume bezieht. Der Antrag ist aber unzulässig, weil es der Partei nicht um ein Sachanliegen gehen dürfte, sondern um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme öffentlicher Stellen, um den Ansichten der Partei Publizität zu verschaffen. Gleichwohl ist die Anregung dem Rat vorzulegen, da § 24 GO NRW dem Bürgermeister kein eigenes formelles Vorprüfungsrecht einräumt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat, die Eingabe der Republikaner als unzulässig zurückzuweisen.

Anlagen:

Anregung der Republikaner vom 21. Januar 2016

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft  
Aktenzeichen: 61 21 03

Niederkrüchten, den 02.02.2016

Vorlagen-Nr. 333 -2014/2020  
Datum: 02.02.2016  
Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

**Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ zur Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen gemäß § 5 Abs. 2b BauGB**

Sachverhalt:

Mit der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vorrangflächen Windenergie", die seit dem 15.06.2006 wirksam ist, hat die Gemeinde Niederkrüchten, nach der Durchführung eines umfangreichen Abstimmungs-, Untersuchungs-, und Planverfahrens, eine Konzentrationszone für die Windenergie südlich von Oberkrüchten festgelegt. Die Festsetzung dieser Konzentrationszone entfaltet eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen im restlichen Gemeindegebiet.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien findet in einem sehr dynamischen Prozess statt, der sich auch in veränderten Rahmenbedingungen für die Bauleitplanung widerspiegelt. Durch die Vorgaben des in Erarbeitung befindlichen Landesentwicklungsplanes und die durch den ebenfalls in Erarbeitung befindlichen Regionalplan konkretisierende Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie, werden die raumordnerischen Vorgaben für die kommunale Bauleitplanung verschärft. Hinzu kommen ergänzende Anforderungen durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die sich u.a auch im aktuellen Windenergieerlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.11.2015 wiederfinden. Gleichzeitig zwingen im Gemeindegebiet umtriebige Windkraftbetreiber, die Flächen sichern die weder den kommunalen Planungen entsprechen noch im Regionalplanentwurf dargestellt sind, die Gemeinde Niederkrüchten zu einem klaren

Signal und zu einer planerischen Begegnung. Zu guter Letzt gibt es auch einen positiven Planungswillen der Gemeinde zum Ausbau der Windenergie im Bereich des Konversionsgeländes.

Der Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf sieht nach derzeitigem Stand auf dem Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten drei Vorrangzonen für Windkraftanlagen vor. Diese liegen im Bereich des ehemaligen britischen Militärflugplatzes, im Elmpter Wald sowie im Bereich Boscherheide. Grundsätzlich steht die Gemeinde Niederkrüchten dem Ausbau der Windkraftnutzung insbesondere auf dem Konversionsgelände positiv gegenüber. In der gemeindlichen Stellungnahme zum Regionalplan wurden zu der geplanten Ausweisung der Energiebereiche dennoch Bedenken geäußert, die sich zum einen aus den zu erwartenden rechtlichen Wirkungen ergeben (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB), zum anderen aber auch daraus, dass die örtlichen Verhältnisse, insbesondere die Funktionen des Elmpter Waldes sowie der gemeindliche Planungswille nur unzureichend berücksichtigt werden. Insofern muss zum einen die nächste Beteiligungsrunde zum Regionalplan abgewartet werden. Zum anderen müssen die Vorrangzonen jedoch im Rahmen der Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB in die kommunale Bauleitplanung einbezogen werden. Die tatsächliche Eignung der Flächen, z.B. im Hinblick auf den Artenschutz, ist im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der vorangeschalteten Potenzialflächenanalyse zu ermitteln.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss in einer schrittweisen Vorgehensweise insbesondere deutlich gemacht werden, warum bestimmte Teile innerhalb des Gemeindegebietes von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Hierzu muss zunächst ermittelt werden, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“ Tabukriterien überhaupt noch für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Harte Tabukriterien sind dabei solche, die aufgrund faktischer Gegebenheiten oder aufgrund rechtlicher Vorgaben und Restriktionen keiner Abwägung unterliegen (z.B. Siedlungsbereiche, Naturschutzgebiete). Für die nach Abzug dieser Bereiche verbleibenden Flächen gilt, dass dort die städtebaulichen Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien abzuwägen sind. Diese sog. „weichen“ Tabukriterien sind von der Gemeinde nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss anschließend rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums „substanziell Raum“ für die Windenergienutzung verbleibt. Die Grundlage dazu wird durch eine Potenzialstudie ermittelt.

Die Höhe der Kosten für die Erstellung der Potenzialstudie und der anschließenden Bauleitplanung sind derzeit noch nicht bekannt.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 01.02.2016 einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt:

- a) Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Aufstellung eines sachlichen Teilflächenflächennutzungsplans „Windenergie“ für das gesamte Gemeindegebiet. Der sachliche Teilflächenflächennutzungsplan dient der Darstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen zur räumlichen Steuerung im Gemeindegebiet. Entsprechend ist es Ziel der Planung, dass die Errichtung von Windenergieanlagen wie bisher nur in den dargestellten Vorrangflächen zulässig ist. Außerhalb der Vorrangflächen sind Windenergieanlagen aufgrund der Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 BauGB unzulässig.
- b) Eine Potenzialstudie "Windenergie" zur Vorbereitung des sachlichen Teilflächenflächennutzungsplanes "Windenergie" erstellen zu lassen.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, möglichen Genehmigungsanträgen von Windkraftbetreibern mit einem Antrag auf Zurückstellung des Baugesuchs gemäß § 15 Abs. 3 BauGB bei der Genehmigungsbehörde zu begegnen.

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft  
Aktenzeichen: 61 26 08

Niederkrüchten, den 02.02.2016

Vorlagen-Nr. 337 -2014/2020  
Datum: 02.02.2016  
Sachbearbeiter: Tobias Hinsen

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

**Einleitungsbeschluss zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Overhelfelder Straße, zum Bebauungsplan Elm-124 "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 "Overhelfelder Straße/Heineland"**

Anlage:

Flurkartenauszug des Plangebietes

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 beschlossen, das sogenannte "Heineland" an der Overhelfelder Straße verbindlich als Standort für einen Vollsortimenter festzulegen. Der Flächennutzungsplan weist für das Heineland Wohnbaufläche aus. Zudem besteht dort der rechtskräftige Bebauungsplan Elm-83 "Overhelfelder Straße/Heineland", der Reines und Allgemeines Wohngebiet festsetzt. Für einen Vollsortimenter als großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO notwendig. Dazu soll die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Elm-124 "Vollsortimenter Overhelfelder Straße" aufgestellt werden. Zugleich soll an der Wohnbebauung im Mark-

tumfeld festgehalten werden. Dazu ist der vorhandene Bebauungsplan Elm-83 "Overhettfelder Straße/Heineland" zu ändern.

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 01.02.2016 mit 9 Stimmen bei 7 Gegenstimmen empfohlen, dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu folgen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt, die Verfahren zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes "Vollsortimenter Overhettfelder Straße, zum Bebauungsplan Elm-124 "Vollsortimenter Overhettfelder Straße" und zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Elm-83 "Overhettfelder Straße/Heineland" einzuleiten.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>					
	Produkt:				
	Sachkonto:				
X	Keine.				
	Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.				
	Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Aufwendungen / Auszahlungen				
	Erträge / Einzahlungen				

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten

Niederkrüchten, den 02.02.2016

Der Bürgermeister

Räumliche Planung und Entwicklung, Bauverwaltung, Abfallwirtschaft

Aktenzeichen: 61 26 08

Vorlagen-Nr. 336 -2014/2020

Datum: 02.02.2016

Sachbearbeiter: Reinhard Karner

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

**Einleitungsbeschluss zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45  
"Alter Kirchweg"**

Anlagen:

- Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes vom 11.10.2015
- Geplanter Änderungsbereich

**Sachverhalt:**

Die Eigentümer des Grundstücks Palixweg 9 beabsichtigen die Errichtung einer Terrassenüberdachung in einer Tiefe von 3,50 m an der westlichen Seite des vorhandenen Wohngebäudes. Die überbaubare Fläche weist eine Tiefe von 14,0 m auf. Durch das geplante Vorhaben wird die überbaubare Fläche um ca. 1,50 m bis 2,50 m überschritten. Die überbaubare Fläche verläuft parallel zur öffentlichen Straße, das Wohngebäude steht jedoch nicht parallel hierzu. So erklärt sich die Abweichung zu den Angaben der Antragsteller.

Der Kreis Viersen als Untere Bauaufsichtsbehörde hat in einer Vorabstimmung die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes abgelehnt, da es sich nicht um eine atypische Situation handelt und eine solche Entscheidung eine nicht beabsichtigte Vorbildfunktion für ähnliche Fälle haben würde.

In der jüngeren Vergangenheit, zuletzt beim Nie-22, 3. (vereinfachte) Änderung "Dr.-Lindemann-Straße", hat der Rat durch entsprechende Beschlüsse die Möglichkeit eröffnet, Erweiterungen für Wintergärten und Terrassenüberdachungen zuzulassen. Um den nachbarlichen Belangen gerecht zu werden, soll die Überschreitung der Baugrenze nur für diese Zwecke, nicht jedoch für massive Anbauten gelten. Es wird eine adäquate Regelung von max. 3,0 m Überschreitung der Baugrenze angestrebt.

Die vorgenannte Regelung soll auch für die übrigen ausgewiesenen Wohnbereiche des Bebauungsplanes gelten. Während am Palixweg und an der Hauptstraße die Bautiefe durchgängig 14,0 m beträgt, wurden für die Mehrfamilienhäuser, Alter Kirchweg, Franzstraße und Karlstraße passgenaue überbaubare Flächen zwischen ca. 9,50 m und 12,0 m festgesetzt.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden.

Die Kosten des Verfahrens sind von den Antragstellern zu tragen.

Der Planungs-, Verkehrs- Umweltausschuss hat dem Rat in seiner Sitzung am 01.02.2016 einstimmig empfohlen, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten beschließt, das Verfahren zur 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Elm-45 "Alter Kirchweg" einzuleiten.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>					
	Produkt:				
	Sachkonto:				
X	Keine.				
	Ja, bereits im lfd. Haushalt berücksichtigt.				
	Ja, mit folgenden Abweichungen:	lfd. HHJ	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr
	Aufwendungen / Auszahlungen				
	Erträge / Einzahlungen				

gez. Wassong

## GESAMTBILANZ 2010

A k t i v a		147.638.587,97	P a s s i v a		147.638.587,97
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>137.373.062,96</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>75.831.408,34</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	108.391,81	1.1	Allgemeine Rücklage	69.960.031,01
1.2	Sachanlagen	136.117.271,37	1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	29.717.717,91	1.3	Ausgleichsrücklage	5.169.606,88
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	36.944.600,73	1.4	Gesamtjahresergebnis	-868.873,78
1.2.3	Infrastrukturvermögen	58.781.754,24	1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	1.570.644,23
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00		Passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	93.712,73
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.679,51	<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>49.197.675,20</b>
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.579.082,98	2.1	für Zuwendungen	38.131.645,75
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	898.798,26	2.2	für Beiträge	10.970.852,22
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.996.877,74	2.3	für den Gebührenaussgleich	61.268,32
1.3	Finanzanlagen	1.147.399,78	2.4	Sonstige Sonderposten	33.908,91
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>7.613.615,70</b>
1.3.2	Beteiligungen	87.461,96	3.1	Pensionsrückstellungen	7.108.109,00
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	750.117,10	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00
1.3.5	Ausleihungen	309.820,72	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	19.767,68
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>10.171.384,49</b>	3.4	Steuerrückstellungen	11.124,28
2.1	Vorräte	4.928.917,10	3.5	Sonstige Rückstellungen	474.614,74
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	71.900,40	<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>13.447.713,93</b>
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	4.1	Anleihen	0,00
2.1.3	Grundstücke zum Verkauf	4.857.016,70	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	2.569.093,59
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.908.477,00	4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.422.858,23	4.2.2	von Beteiligungen	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	376.043,01	4.2.3	von Sondervermögen	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	109.575,76	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	2.569.093,59
2.4	Liquide Mittel	3.333.990,39	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	345.228,54
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>94.140,52</b>	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	5.460.527,83
			4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	527.670,41
			4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	70.434,00
			4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	4.474.759,56
			<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>1.454.462,07</b>

# GESAMTERGEBNISRECHNUNG 2010

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Haushaltsjahres EUR
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.375.858,94
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.694.919,51
3	+ Sonstige Transfererträge	603,48
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.887.159,61
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.396.652,67
6	+ Kostenerstattungen und -umlagen	547.321,59
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.654.178,49
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	25.081,10
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>28.581.775,39</b>
11	- Personalaufwendungen	7.391.669,97
12	- Versorgungsaufwendungen	304.088,73
13	- Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	5.443.233,34
14	- Bilanzielle Abschreibungen	3.816.365,08
15	- Transferaufwendungen	10.053.948,01
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.473.298,45
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>29.482.603,58</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>-900.828,19</b>
19	+ Finanzerträge	45.924,73
20	- Finanzaufwendungen	213.441,03
<b>21</b>	<b>= Gesamtfinanzergebnis</b>	<b>-167.516,30</b>
<b>22</b>	<b>= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.068.344,49</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Gesamtergebnis</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Gesamtjahresergebnis</b>	<b>-1.068.344,49</b>
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-199.470,71
<b>28</b>	<b>= Gesamtbilanzgewinn</b>	<b>-868.873,78</b>

## Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2010

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag zum 31.12.	mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4
<b>1. Anleihen</b>				
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	2.569.093,59	201.947,22	923.417,30	1.443.729,07
2.1 von verbundenen Unternehmen	-	-	-	-
2.2 von Beteiligungen	-	-	-	-
2.3 von Sondervermögen	-	-	-	-
2.4 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-
2.4.1 vom Bund	-	-	-	-
2.4.2 vom Land	-	-	-	-
2.4.3 von Gemeinden (GV)	-	-	-	-
2.4.4 von Zweckverbänden	-	-	-	-
2.4.5 vom sonstigen öffentlichen Bereich	-	-	-	-
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	-	-	-	-
2.5 vom privaten Kreditmarkt	2.569.093,59	201.947,22	923.417,30	1.443.729,07
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	2.569.093,59	201.947,22	923.417,30	1.443.729,07
2.5.2 von übrigen Kreditgebern	-	-	-	-
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	345.228,54	345.228,54	-	-
3.1 vom öffentlichen Bereich	-	-	-	-
3.2 vom privaten Kreditmarkt	345.228,54	345.228,54	-	-
<b>4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen</b>	5.460.527,83	1.192.628,16	3.784.968,10	482.931,57
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	527.670,41	527.670,41	-	-
<b>6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	70.434,00	70.434,00	-	-
<b>7. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	4.474.759,56	2.803.912,79	1.519.222,03	151.624,74
<b>8. Summe aller Verbindlichkeiten</b>	13.447.713,93	5.141.821,12	6.227.607,43	2.078.285,38



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzen, Submission, Controlling  
Aktenzeichen: 20 25 01

Niederkrüchten, den 18.01.2016

Vorlagen-Nr.        324 -2014/2020  
Datum:                18.01.2016  
Sachbearbeiter:    Marie-Luise Schrievers

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

## **Jahresabschluss 2013**

### Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 aufgestellt worden. Danach ist dieser vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses dem Rat zur Feststellung zuzuleiten.

Mit der Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses wird dieser dem Rat zunächst zur Kenntnis gegeben und ist dann an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW zu verweisen. Dieser bedient sich bei seiner Prüfung regelmäßig der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ist bereits von der örtlichen Rechnungsprüfung vorgenommen worden. Nach erteiltem Bestätigungsvermerk und Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss am 10. März 2016 soll die Feststellung, Ergebnisverwendung und die Entlastung durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten in der Sitzung am 15. März 2016 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses 2013 zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

Anlagen:

Anhang 31.12.2013.pdf

Lagebericht 31.12.2013.pdf

Spiegel\_31.12.2013.pdf

SB 2013.pdf

Afa-Tabelle 2013.pdf

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Personal, Organisation, Ratsbüro, Repräsentation  
Aktenzeichen: 10 20 01

Niederkrüchten, den 02.03.2016

Vorlagen-Nr. 362 -2014/2020  
Datum: 02.03.2016  
Sachbearbeiter: Hermann-Josef Bonus  
**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

15.03.2016

**Erlass der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Sachverhalt:

Nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist es erforderlich geworden, haushaltsrechtliche Begrifflichkeiten anzupassen. Weiterhin ist im Rahmen einer Umorganisation der Verwaltung vorgesehen, nach Beendigung der Dienstzeit des jetzigen Beigeordneten die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters nicht mehr von einem Wahlbeamten, sondern von einem Laufbahnbeamten des Höheren Dienstes wahrnehmen zu lassen. Hierzu ist es erforderlich, § 11 der Hauptsatzung neu zu fassen und § 13 der Hauptsatzung aufzuheben.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16. Februar 2016 beschlossen, die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zur nächsten Ratssitzung zu vertagen. Daher ist dieser Tagesordnungspunkt wieder zur Tagesordnung des Rates gestellt worden.

Der Ratsbeschluss ist gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu treffen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten entsprechend dem vorliegenden Entwurf.

Anlagen:

- Entwurf der Dritten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten
- Synopse

gez. Wassong



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzen, Submission, Controlling  
Aktenzeichen: 20 20 00

Niederkrüchten, den 25.01.2016

Vorlagen-Nr. 329 -2014/2020  
Datum: 25.01.2016  
Sachbearbeiter: Marie-Luise Schrievers

**öffentlich**

Beratungsweg

Rat

16.02.2016

### **Regelungen gemäß § 22 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) - Ermächtigungübertragungen -**

#### Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes (2012 GV. NRW. S. 421), wurde § 22 GemHVO angepasst. Dieser regelte bis dahin - basierend auf der alten kameralen Regelungen - ganz detailliert die Übertragung von Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen. Danach blieben gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Gemäß § 22 Abs. 2 GemHVO blieben investive Ermächtigungen maximal bis zum Ende des übernächsten Jahres verfügbar. Seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Jahre 2009 sind keine Ermächtigungübertragungen vorgenommen worden.

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO hat der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungübertragungen zu regeln. Aus diesem Grunde hat der Bürgermeister am 17. Dezember 2015 die als Anlage beigefügte Regelung getroffen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, der "Regelung über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW" des Bürgermeisters vom 17.12.2015 zuzustimmen.

Anlagen:

Ermächtigungsübertragungen.pdf

gez. Wassong